

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**  
**(Ibrahim Tozo, Neuenkirchen)**  
**Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 1. 2021**  
**— 19-013-01/Ev —**

Herr Ibrahim Tozo, Uhlenbrock 7, 49586 Neuenkirchen, hat mit Schreiben vom 30. 4. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Kraftfahrzeugen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Uhlenbrock 12 in 49586 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 2, Flurstücke 6/12 und 6/13. Wesentliche Antragsgegenstände sind eine Lagerfläche für Restkarossen mit einer Lagerkapazität von 330 t (Anlage der Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie eine Autoverwertung mit einer unveränderten Kapazität von 4 Fahrzeugen pro Woche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 8.7.1.2 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Umfeld des Vorhabens liegt eine besondere örtliche Gegebenheit i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: chemisch schlechter Zustand des Grundwassers (Richtlinie 2006/118/EG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe). Eine relevante Einwirkung des Vorhabens auf den Grundwasserkörper erfolgt nicht.

Die Anlage befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Uhlenbrock, Erweiterung“ der Gemeinde Neuenkirchen. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen sind hier nichtrelevant, sie überschreiten nicht das nach TA Luft zulässige Maß. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Die Schallimmissionen überschreiten nicht das nach TA Lärm zulässige Maß.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.